

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## IHK Bodensee-Oberschwaben

### Die Vollversammlung der IHK Bodensee-Oberschwaben beschließt die Wirtschaftssatzung sowie die Plan-GuV 2024

Der Beitragsumlagehebesatz wird von 0,21 Prozent auf 0,19 Prozent gesenkt, die Grundbeiträge bleiben stabil.

#### Hinweis:

Wirtschaftssatzung und Wirtschaftsplan 2024 samt Erläuterungen liegen in der Zeit vom 15. Januar bis einschließlich 9. Februar 2024 im Gebäude der IHK Bodensee-Oberschwaben in 88250 Weingarten, Lindenstraße 2, im Zimmer 222, während der üblichen Dienstzeiten für Mitglieder zur Einsicht aus.



Ansprechpartner für weitere Informationen:

Andreas Frick, Tel.: 0751 / 409 - 144, frick@weingarten.ihk.de

### Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben für das Geschäftsjahr 2024

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), der Beitragsordnung vom 15. März 2006 sowie des Finanzstatuts der IHK Bodensee-Oberschwaben vom 13. Oktober 2021 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2024 (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) beschlossen:

#### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

|    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1. | <b>im Plan-GuV</b>                                |                 |
|    | mit der Summe der Erträge i.H.v.                  | 13.191.000 Euro |
|    | mit der Summe der Aufwendungen i.H.v.             | 15.018.000 Euro |
|    | mit dem geplanten Ergebnisvortrag i.H.v.          | 4.134.000 Euro  |
|    | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung i.H.v.     | -2.307.000 Euro |
| 2. | <b>im Finanzplan</b>                              |                 |
|    | mit der Summe der Investitionseinzahlungen i.H.v. | 160.000 Euro    |
|    | mit der Summe der Investitionsauszahlungen i.H.v. | 1.664.000 Euro  |

festgestellt.

**II. Beitrag**

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor der Betriebsgründung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- a) Natürlichen Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert  
55,00 Euro
  - b) den Inhabern einer Apotheke (§ 13 Abs. 1 Beitragsordnung) und IHK-Zugehörigen i. S. v. § 13 Abs. 2 der Beitragsordnung  
55,00 Euro
  - c) IHK-zugehörigen Einzelfirmen und Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit
 

|                      |             |
|----------------------|-------------|
| 0 - 50 Arbeitnehmern | 165,00 Euro |
|----------------------|-------------|
  - d) IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit
 

|                      |             |
|----------------------|-------------|
| 0 - 50 Arbeitnehmern | 200,00 Euro |
|----------------------|-------------|
  - e) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit
 

|                             |                |
|-----------------------------|----------------|
| 51 - 100 Arbeitnehmern      | 330,00 Euro    |
| 101 - 200 Arbeitnehmern     | 660,00 Euro    |
| 201 - 500 Arbeitnehmern     | 1.400,00 Euro  |
| 501 - 1.000 Arbeitnehmern   | 2.800,00 Euro  |
| 1.001 - 5.000 Arbeitnehmern | 5.700,00 Euro  |
| über 5.000 Arbeitnehmern    | 11.500,00 Euro |

Als Arbeitnehmer gelten nur die beim jeweiligen IHK-Zugehörigen im IHK-Bezirk im Jahr 2023 beschäftigten Personen. Die Zahl der Arbeitnehmer wird nach § 10 Abs. 3 der Beitragsordnung i. V. m. § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

3. Abgesehen von der Freistellung nach Ziffer II.1. erfolgt die Veranlagung zum pauschalen Grundbeitrag unabhängig davon, ob ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust erzielt wird.
4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Industrie- und Handelskammer zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der Grundbeitrag von 200,00 Euro um 50 Prozent ermäßigt auf 100,00 Euro.

5. Als Umlage sind zu erheben 0,19 v. H. (Hebesatz) des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 4 Beitragsordnung).  
Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
6. Bemessungsgrundlage für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2021.
7. Sofern ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres oder -soweit ein solcher nicht vorliegt- aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO zur Umlage vorläufig veranlagt werden. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

**III. Kredite**

- Investitionskredite – sind nicht vorgesehen.
- Kassenkredite – sind nicht vorgesehen.

**Ausgefertigt:**

Weingarten, 6. Dezember 2023

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

|             |                      |
|-------------|----------------------|
| Martin Buck | Dr. Sönke Voss       |
| Präsident   | Hauptgeschäftsführer |

Die vorstehende Wirtschaftssatzung der IHK Bodensee-Oberschwaben wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“, Ausgabe IHK Bodensee-Oberschwaben 1/2024, veröffentlicht.

Weingarten, 6. Dezember 2023

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

|             |                      |
|-------------|----------------------|
| Martin Buck | Dr. Sönke Voss       |
| Präsident   | Hauptgeschäftsführer |

## Plan Gewinn- und Verlustrechnung 2024

| Bezeichnung   | Plan 2024         | Plan 2023         |
|---|-------------------|-------------------|
|   | Euro              | Euro              |
| Erträge aus Beiträgen                               | 7.970.000         | 7.835.000         |
| Erträge aus Gebühren                                | 1.887.000         | 1.830.200         |
| Erträge aus Entgelten                               | 2.253.000         | 2.446.900         |
| Sonstige betriebliche Erträge                       | 1.001.000         | 938.900           |
| <b>Betriebserträge</b>                              | <b>13.111.000</b> | <b>13.051.000</b> |
| Materialaufwand                                     | 2.754.000         | 3.020.000         |
| Personalaufwand                                     | 6.866.000         | 6.452.000         |
| Abschreibungen                                      | 815.000           | 834.000           |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen                  | 4.531.000         | 5.392.000         |
| <b>Betriebsaufwand</b>                              | <b>14.966.000</b> | <b>15.698.000</b> |
| <b>Betriebsergebnis</b>                             | <b>-1.855.000</b> | <b>-2.647.000</b> |
| Finanzergebnis                                      | 30.000            | -269.000          |
| <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b> | <b>-1.825.000</b> | <b>-2.916.000</b> |
| sonstige Steuern                                    | 2.000             | 1.000             |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag                   | -1.827.000        | -2.917.000        |
| Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr              | 4.134.000         | 2.340.000         |
| Entnahmen aus Rücklagen                             | 693.000           | 577.000           |
| aus der Ausgleichsrücklage                          | 0                 | 0                 |
| aus anderen Rücklagen                               | 693.000           | 577.000           |
| Einstellungen in die Rücklagen                      | -3.000.000        | 0                 |
| <b>Bilanzgewinn/Bilanzverlust</b>                   | <b>0</b>          | <b>0</b>          |

- Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen sind mit Ausnahme des Kontos 68650 (Dispositionsfonds des Präsidenten) gegenseitig deckungsfähig.

**Finanzplan 2024**

| Nr.        |   | Verpflichtungs- | EUR      | EUR               |
|------------|---|-----------------|----------|-------------------|
|            |   | ermächtigung    |          |                   |
| <b>9.</b>  | <b>= Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>                                     |                 |          | <b>-744.000</b>   |
| 10.        | + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens                        |                 |          | <b>20.000</b>     |
| 11.        | - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen                                  |                 |          | <b>-1.261.000</b> |
|            | a) Grundstücke und Gebäude  |                 |          |                   |
|            | - einzelne Maßnahmen  |                 | 0        |                   |
|            | - Pauschal veranschlagt   |                 | -10.000  |                   |
|            | c) Betriebs- und Geschäftsausstattung   |                 |          |                   |
|            | - Übertrag Photovoltaikanlage aus dem Vorjahr   | -400.000        | -400.000 |                   |
|            | - einzelne Maßnahmen (ohne Fahrzeuge)   |                 | -610.000 |                   |
|            | - Verpflichtungsermächtigung  |                 | 0        |                   |
|            | - Fahrzeuge   |                 | -80.000  |                   |
|            | - Pauschal veranschlagt   |                 | -161.000 |                   |
| 12.        | + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens              |                 | 0        | <b>0</b>          |
| 13.        | - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens                          |                 |          | <b>-220.000</b>   |
|            | - einzelne Maßnahmen  |                 | -120.000 |                   |
|            | - Pauschal veranschlagt   |                 | -100.000 |                   |
| 14.        | + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens                      |                 |          | <b>140.000</b>    |
|            | - Abgang von Beteiligungen  |                 | 0        |                   |
|            | - Abgang von Wertpapieren/Festgeldern   |                 | 40.000   |                   |
|            | - Abgang von Rückdeckungsansprüchen   |                 | 100.000  |                   |
|            | - Abgang von sonstigen Finanzanlagen  |                 | 0        |                   |
| 15.        | - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen                                |                 |          | <b>-183.000</b>   |
|            | - Zugang von Beteiligungen  |                 | -23.000  |                   |
|            | - Zugang von Wertpapieren/Festgeldern   |                 | -40.000  |                   |
|            | - Zugang von Rückdeckungsansprüchen   |                 | -110.000 |                   |
|            | - Zugang von sonstigen Finanzanlagen  |                 | -10.000  |                   |
| <b>16.</b> | <b>= Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>  |                 |          | <b>-1.504.000</b> |
| <b>19.</b> | <b>= Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>                                       |                 | <b>0</b> | <b>0</b>          |
| <b>20.</b> | <b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 + 19)</b> |                 | <b>0</b> | <b>-2.248.000</b> |

- Die Investitionen in das Sachanlagevermögen (Pos. 11 des Finanzplans), die Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (Pos. 13 des Finanzplans) und die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (Pos. 15 des Finanzplans) sind gegenseitig deckungsfähig.

- Die Planansätze für Investitionen (Pos. 11, 13 und 15 Finanzplan) sind nach § 12 Abs. 5 Finanzstatut bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres übertragbar.